

## **Hauptsatzung der Gemeinde Malk Göhren**

**Fundstelle:** Amtskurier vom 05.11.2004, S. 2

### Änderungen

1. §§ 6, 7 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Malk Göhren vom 15.12.2008 (Amtskurier vom 02.01.2009, S. 30)
2. § 8 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Malk Göhren vom 03.08.2011 (Amtskurier vom 02.09.2011, S. 15)

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren vom 12. Oktober 2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Malk Göhren führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.
- (2) Die Gemeinde Malk Göhren führt ein Dienstsiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE MALK GÖHREN - LANDKREIS LUDWIGSLUST“.

#### **§ 2**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des nicht öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 3**

#### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 4**

##### **Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind nicht öffentlich.

(5) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dömitz-Malliß übertragen.

#### **§ 5**

##### **Weitere Mitglieder des Amtsausschusses**

(1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte nach § 132 KV M-V ein weiteres Mitglied für den Amtsausschuss.

(2) Für den Verhinderungsfall wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein stellvertretendes weiteres Mitglied für den Amtsausschuss entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Amtes Dömitz-Malliß.

#### **§ 6**

##### **Bürgermeister / Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € pro Monat
2. über überplanmäßige Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 50 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 250,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € je Aufwendungsfall.

3. über überplanmäßige Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 50 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 250,- € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € je Auszahlungsfall.
4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 5.000,- € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 750,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie über die Genehmigungsfreistellung nach § 62 und die Abweichungen nach § 67 LBauO M-V. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

## **§ 7 Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- €.

(3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- €.

(4) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters, erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters pro Tag der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

(5) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung vom 09. September 2004 gewährt.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Malk Göhren erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Dömitz-Malliß, dem „AmtsKURIER“.

(2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln bzw. im Abonnement beim Herausgeber, Amt Dömitz-Malliß, Der Amtsvorsteher, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz, zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 29 Absatz 6 KV M-V der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter der Adresse [www.amtdoemitz-malliss.de](http://www.amtdoemitz-malliss.de) öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Bekanntmachungen kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz zusenden lassen. Textfassungen der Bekanntmachungen werden am Sitz der Verwaltung in 19303 Dömitz, Goethestraße 21 bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Amtes Dömitz-Malliß in der Goethestraße 21 in 19303 Dömitz zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## § 9 Ortsteile

Die Gemeinde Malk Göhren besteht aus den Ortsteilen Liepe, Malk Göhren und Neu Göhren. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hauptsatzung vom 07. Mai 1999, zuletzt geändert am 18. Dezember 2003, außer Kraft.

Malk Göhren, den 27. Oktober 2004

gez. **Heike**  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Malk Göhren wurde am 20. Oktober 2004 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur

innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.